

Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Organisationen der Stadt Dinklage

Die Stadt Dinklage fördert die Arbeit und Aktivitäten der städtischen Vereine und Organisationen entsprechend der nachstehenden Richtlinie in dem Bewusstsein, die Bedeutung des Ehrenamtes zu stärken und anzuerkennen.

Die Vereine und Organisationen fördern mit ihrer Arbeit das Gemeinwohl und leisten damit einen aktiven Beitrag zur Erhaltung lebenswerter und sozial wertvoller Strukturen in der Stadt Dinklage.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind im Vereinsregister eingetragene und gemeinnützige Vereine und Organisationen/Gruppen mit Sitz in der Stadt Dinklage, die mindestens 15 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Dinklage haben. Der Verein oder die Organisation muss in dem Jahr, für das eine Förderung beantragt wird, mindestens 3 Jahre bestehen.

Nicht unter dieser Förderrichtlinie fällt die Musikschule Romberg, deren finanzielle Förderung gesondert geregelt ist.

1.2. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgen den Zweck, ein einheitliches Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen der Stadt Dinklage zu gewährleisten. Die im Rahmen der Haushaltsansätze ausgesprochene Förderung orientiert sich dabei am Grundgedanken der Fördergerechtigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln entsteht weder durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln noch durch die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Richtlinie.

1.3. Subsidiarität der Förderung, Haushaltsvorbehalt

Die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Stadt Dinklage erfolgt subsidiär, d.h. Eigenmittel, Eigenleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse von privaten und öffentlichen Dritten sowie Kreditmittel sollen vorrangig eingesetzt werden.

Der antragstellende Verein, die Organisation oder Gruppe hat sich um Förderungsmöglichkeiten zu bemühen, die seitens der EU, des Bundes, des Landes, des Landes- und Kreissportbundes und der sonstigen Fachverbände angeboten werden. Entsprechend beantragte und/oder bewilligte Mittel sind der Stadt Dinklage mitzuteilen.

Auf Wunsch der Antragsteller ist die Stadtverwaltung bei der Akquisition möglicher Förderprogramme behilflich.

1.4. Förderung der allgemeinen Vereins- und Jugendarbeit

Gefördert werden nach diesen Richtlinien nur Vereine, Organisationen und Gruppen, die sich für die allgemeine Vereins- und Organisationsjugendarbeit einsetzen. An der Tätigkeit muss zudem ein öffentliches Interesse bestehen. Bei Vereinen, denen die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt wird, gelten diese Forderungen durch den ideellen Vereinszweck als erfüllt.

Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen:

- a. Politische Parteien im Sinne des § 21 GG sowie deren Jugendorganisationen und Wählervereinigungen
- b. Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 Bürgerliches Gesetzbuch
- c. Vereine/Organisationen, die sich überwiegend aus auswärtigen Mitgliedern (mehr als 50 %) zusammensetzen
- d. „Fanclubs“, Fördervereine und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen
- e. Abteilungen oder Untergruppen von Vereinen oder Organisationen

Ausnahmen von Ziffer 1.1 können im Einzelfall vom Rat der Stadt Dinklage zugelassen werden

1.5. Antragstellung

Der Antrag zur **generellen Förderung** nach dieser Richtlinie ist bis spätestens zum 30.04. des lfd. Jahres bei der Stadt Dinklage einzureichen. Die Förderung beginnt in dem Jahr, das der Aufnahme in die Vereinsförderung folgt.

Die derzeit im stadteigenen Vereinsregister geführten Vereine und Organisationen/Gruppen werden von Amts wegen in die Förderrichtlinie aufgenommen.

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

2.1. Allgemeine Regelungen

Anspruchsberechtigten Vereinen und Organisationen/Gruppen nach Ziffer kann für die allgemeine Vereinsarbeit ein Zuschuss gewährt werden.

2.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung zur allgemeinen Vereinsarbeit beträgt 100,00 € pro Jahr. Bei Vereinen und Organisationen mit über 100 Mitgliedern (Hauptwohnsitz in Dinklage) beträgt der Zuschuss 200,00 € pro Jahr.

Anträge mit geeignetem Nachweis über die Zahl der Mitglieder sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

3. Förderung von Jugendfreizeiten

Die finanzielle Förderung der Jugendfreizeiten (Fahrten und Zeltlager) Dinklager Vereine, Organisationen und Gruppen erfolgt nach den Richtlinien des Stadtjugendringes Dinklage. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Doppelförderung von Stadtjugendring und Stadt Dinklage ausgeschlossen ist.

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1. Allgemeines

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren eine Zuwendung gewährt. Diese beträgt 5,00 € für jedes aktive jugendliche Mitglied mit Hauptwohnsitz in Dinklage. Der Verein hat durch geeignete Unterlagen die jeweilige Anzahl der zu fördernden Mitglieder nachzuweisen.

4.2. Antragsfrist

Die Unterlagen sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

4. Investitionszuwendungen

5.1 Investitionszuwendungen

Für Investitionen in vereinsnotwendige Gegenstände und/oder bauliche Maßnahmen kann die Stadt eine Zuwendung gewähren. Diese Zuwendung soll bis zu 55 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht überschreiten. Anträge auf Gewährung einer solchen Zuwendung sind bis zum 01.10. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.

5.2. Antrag

Der Antrag muss die Beschreibung der Investition sowie ein Finanzierungskonzept (Kostenvoranschlag, Eigenmittel, Eigenleistung, Zuweisungen und Zuschüsse von privaten und öffentlichen Dritten, Kreditmittel) mit der Erklärung, dass die Investition noch nicht getätigt bzw. die Maßnahme noch nicht begonnen wurde, enthalten. Bei Baumaßnahmen sind möglichst genaue Kostenschätzungen beizufügen, sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht aufgrund von Angeboten oder Berechnungen eines Architekten oder anderer Baufachleute ermittelt werden können.

Außerdem ist darzulegen, welches Anlage- bzw. Geldvermögen seitens des Vereins vorhanden ist.

5.3. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann bis zu 55 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen. In begründeten Einzelfällen kann von der Förderungsgrenze abgewichen werden.

Nicht gefördert werden Investitionen, die schon getilgt oder eingeleitet sind, bevor der Zuwendungsantrag bei der Stadtverwaltung eingegangen ist. Verspätet eingehende Anträge können im Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antragsteller wird nach Aufstellung des Haushaltsplanes die eingestellte Zuwendungshöhe durch die Stadt Dinklage mitgeteilt.

5.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und ggf. entsprechender Überprüfungen durch die Stadt Dinklage bis spätestens 31. Dezember des Haushaltsjahres. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Zusammenstellung der Rechnungen
- b. Rechnungsbelege im Original mit Zahlungsnachweisen
- c. Zusammenstellung der Eigenleistungen
- d. Zusammenstellung aller Drittmittel (auch Spenden)

Die Stadt Dinklage behält sich ausdrücklich vor, sich weitere zur ordnungsgemäßen Überprüfung benötigte Unterlagen/Nachweise vom Antragsteller vor Auszahlung des Zuschusses vorlegen zu lassen.

6. Aufhebung und Rückforderung von Zuwendungen

Soweit der Stadt Dinklage nicht innerhalb der von ihr angegebenen Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen wird, kann die Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise zurückgestellt oder endgültig verweigert werden. Bereits ausbezahlte Zuschüsse können bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung auch ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage.

7. Gewährung einer Ehrengabe bei Vereinsjubiläen

7.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage gewährt den nach 1.1 förderfähigen Vereinen und Verbänden, bei 25-, 50-, 75-, 100- Vereinsjubiläen sowie bei jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

7.2. Höhe der Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens, höchstens 500,00 €.

8. Zuständigkeit/Ausnahmen

Über Anträge nach den Ziffern 2, 4 und 7 dieser Richtlinie - entscheidet die Verwaltung.

Es steht der Verwaltung frei, Anträge einer gesonderten Beratung und Beschlussfassung zuzuführen, sofern berechnigte Interessen des Antragsstellers bestehen, die einer zeitnahen Entscheidung bedürfen.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Der Rat der Stadt Dinklage hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx beschlossen. Sie ersetzt die Richtlinie vom 1.1.2019 und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Im Haushaltsplan 2025 für das Kalenderjahr 2026 angesetzte Zuwendungen für Antragsteller nach Ziffer 1.1. bedürfen keiner erneuten Beantragung.

Dinklage, den xx.xx.xxxx

Carl Heinz Putthoff
-Bürgermeister-